

- Kriminalistische Spuren — wichtige Beweismittel zur Beweisführung, Forum der Kriminalistik, Heft 4/1977, S. 32ff.; siehe ferner Rothe/Dehoff, Die operative Auswertung von Spuren dient der Feststellung der Wahrheit im Ermittlungsverfahren, Forum der Kriminalistik, Heft 4/1977, S. 48 ff. ; siehe ferner Pfau/Dettloff, Die Ergebnisse der operativen Spurenauswertung sind eine wichtige Grundlage für die Untersuchungsplanung, Forum der Kriminalistik, Heft 5/1976, S.34ff.
- 54 G r a h n, Erkenntnistheoretische Probleme im Strafprozeß, a.a.O., S. 2008.
- 55 K o r i s t k a, Die Magnettonaufzeichnung — ihre technische Leistungsfähigkeit, kriminalistische Bedeutung und strafprozessuale Stellung, unveröffentlichte Dissertation, Humboldt-Universität zu Berlin, Berlin 1966, S. 141.
- 56 E b e l i n g, Studie zur Theorie der Beweisführung im Strafverfahren der DDR, Dissertation B, Humboldt-Universität zu Berlin, Berlin 1978, S.191.
- 57 Vgl. Ebeling, a.a.O., S. 194.
- 58 Vgl. Ebeling, a.a.O, S. 194/195.
- 59 Autorenkollektiv, Strafverfahrensrecht, a.a.O, S. 181.
- 60 Ebeling, a.a.O, S. 198.
- 61 Lenin, Werke, Band 38, Dietz Verlag, Berlin 1964, S. 160.
- 62 Ratinow, a.a.O, S. 66.
- 63 Lenin, Werke, Band 19, Dietz Verlag, Berlin 1969, S. 135.
- 64 Vgl. Autorenkollektiv, Strafverfahrensrecht, a.a.O, S. 156.
- 65 Beachte zu diesem Problemkreis auch die Artikel von Forker/Bertram/Gläser/Leonhardt zu Fragen des ersten Angriffs, Forum der Kriminalistik, Hefte 9—12/1972, ferner Forker/Ney/Schulze, Die Aufklärung und Aufdeckung weiterer Straftaten nach der Ermittlung eines Täters, Forum der Kriminalistik, Hefte 5 und 6/1973; des weiteren Lutzke/Ebeling, Einige Besonderheiten des kriminalistischen Erkenntnisprozesses und dessen Gestaltung, Forum der Kriminalistik, Heft 1/1973, S. 16 ff.
- 66 Ratinow, a.a. O, S. 334 ff.
- 67 In der Geschichte des Strafverfahrens gab es lange Epochen, in denen die Kraft eines Beweismittels gesetzlich festgelegt war. Die Untersuchenden durften ein Beweismittel nicht so einschätzen und verwerten, wie es ihnen ihre Vernunft aufgrund der Prüfung des Beweismittels gebot, sondern sie hatten das Beweismittel nach dem Maß zu bewerten, das im Gesetz vor geschrieben war. So war nach der Carolina das Auffinden eines am Tatort befindlichen Gegenstands des Beschuldigten ein zur Folterung ausreichender Verdachtsgrund. Ein auf der Folter abgelegtes Geständnis, das der Beschuldigte mehrere Tage später ohne Folter wiederholte, genügte für den Nachweis der Schuld. Noch heute besitzt in England das abstrakte Schuldbekennntnis formale Beweiskraft. Bekennt sich der Angeklagte bei Beginn der gerichtlichen Hauptverhandlung im Sinne der Anklage schuldig, so ersetzt diese Erklärung (sie gleicht nicht einmal einem Geständnis, denn sie enthält keine Tatsachendarstellung) zugleich den Beweis seiner Schuld. Eine Beweisaufnahme findet in diesem Fall nicht mehr statt, der Richter setzt sofort die Strafe fest. Vgl. dagegen §23 Abs. 2 StPO, in dem es